



14/SN-92/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 276/2-I/7/84

Wien, am 21. September 1984

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Finanzstrafgesetz geändert  
wird;

Ressortstellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 51 GE/19 J

Datum: 24. SEP. 1984

Verteilt 28.09.1984 Bei Denkbez.

An das

Präsidium des Nationalrates

*Dr. Nassabauer*W i e n

Unter Bezugnahme auf den vom Bundesministerium für Finanzen unter der Geschäftszahl FS-110/13-III/9/84 vom 30.8.1984 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, beeckt sich das Bundesministerium für Inneres, 25 Ausfertigungen seiner hiezu abgegebenen Stellungnahme zu übermitteln.

Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister

Dr. Hampel

*Hampel*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 276/2-I/7/84

Wien, am 21. September 1984

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Finanzstrafgesetz geändert  
wird;

Ressortstellungnahme

An das

Bundesministerium  
für Finanzen

W i e n

zu Zl. FS-110/13-III/9/84 vom 30.8.1984

Zu dem mit obzitierter Note anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, beeckt sich das Bundesministerium für Inneres mitzuteilen, daß von seinem Standpunkt dagegen keine Bedenken bestehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: Für den Bundesminister

Dr. Hampel

*Schmäler*